

Die Cashflows nach der direkten Methode in IDL.KONSIS



IDL.KONSIS

Ist eine Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode in IDL.KONSIS möglich?

Die klare Antwort: Ja!

Der Hintergrund für diese Frage ist nachvollziehbar: Es wird ständig erklärt, dass die direkte Methode (gem. IAS 7.19) die empfohlene, vielmehr – je nach Adressatenkreis – die einzig anerkannte Methode ist. Ferner wird „direkt“ in der Regel mit dem Verfahren (der Ableitung oder Ermittlung der Cashflows) in Verbindung gebracht. So stehen dann die Kunden und Interessenten vor einer schier nicht lösbarer Aufgabe.

Es gibt nur wenige Unternehmen, die sich leisten können, den notwendigen Aufwand zu betreiben, jede einzelne Zahlung so zu kennzeichnen, dass diese in der Cashflow-Rechnung automatisch der richtigen Reportzeile zugeordnet wird. Einige wenige (Einzel)Unternehmen haben in Excel oder in einem Managementinformationssystem ein Verfahren entwickelt, in dem die einzelnen Buchungen gewürdigt werden, so dass die Cashflows halb-automatisch in Qualität und Zeit ermittelt werden können.

In einer Unternehmensgruppe kommt erschwerend hinzu, dass alle Zahlungen zentral von der Mutter oder einer einzelnen Tochter getätigt werden – Stichwort Cash Pooling. Diese Vorgehensweise ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, macht aber die spätere Ermittlung der Cashflows nahezu unmöglich. Eine Würdigung der Informationen aus der Buchhaltung gemäß IAS 7.19a wird sehr kostspielig.

Keine Chance, nutze Sie?

Nein, denn wenn wir uns näher mit IAS 7 befassen, stellen wir fest, dass dieser Standard den Begriff „direkt“ nicht mit dem Ableitung-/Ermittlungsverfahren der Cashflows, sondern mit der Methode verbindet. Die Begriffe „Nach der direkten Methode“ (IAS 7.19) bzw. „Nach der indirekten Methode“ (IAS 7.20) beziehen sich einzig und allein auf die jeweiligen Reportstrukturen und hier wiederum allein auf dem Bereich „Cashflow aus der Betrieblichen Geschäftstätigkeit“.

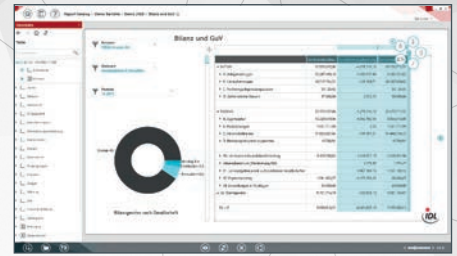
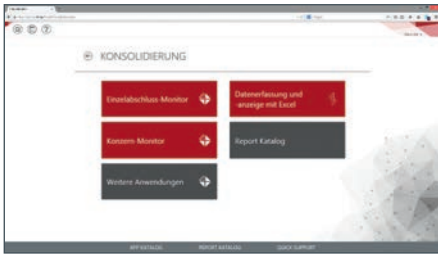
Was heißt das für uns? Das bedeutet, dass die Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode auch „indirekt“ ermittelt werden kann. Dies wird von IAS 7.19b anhand einer präzisen Beschreibung des Ableitungsverfahrens zur Ermittlung der Informationen über die Hauptgruppen von Bruttoein- und -auszahlungen so bestätigt.

Ist das ein Streich des IASB? Wird dadurch das Rad neu erfunden? Handelt es sich dabei um redundante Informationen bzw. um unnütze Arbeit? Mitnichten. Dies hat durchaus seine Daseinsberechtigung. So können die unumstrittenen Informationsvorteile der Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode mit der Ermittlungstechnik der indirekten Methode kombiniert werden.

Mit anderen Worten: Es gibt zwei Ableitungs- oder Ermittlungsverfahren und zwei Methoden, die mit einer Ausnahme miteinander kombiniert werden können. Lassen Sie uns bewusst wie bisher die Ableitung aus den Zahlen der Buchhaltung „Direktes Verfahren“ nennen. Zur Verdeutlichung: Wir sprechen hier von dem Verfahren, in dem die Buchhaltung die Transaktionen als pagatorisch und nicht pagatorisch kennzeichnet. Die Ableitung bzw. Ermittlung durch Korrekturen nennen wir „Indirektes Verfahren“. Dazu kommen die Begriffe der IAS 7.19 und IAS 7.20: „Direkte Methode“ und „Indirekte Methode“.

Es ergibt sich folgendes Schaubild:

	Direkte Methode	Indirekte Methode
Direktes Verfahren	IAS 7.19a	
Indirektes Verfahren	IAS 7.19b	IAS 7.20



Einstieg in IDL.KONSIS sowie Beispiele zur Darstellung von Standard-Berichten und dynamischen Übersichten.

Wie funktioniert das genau?

Während bei der indirekten Methode nach IAS 7.20 die Korrekturen auf dem Periodenergebnis (JÜ einschließlich Minderheitenanteil an JÜ) vorgenommen werden, so müssen nach IAS 7.19b – direkte Methode – die Umsatzerlöse und die Umsatzkosten sowie die anderen Posten der Gesamtergebnisrechnung korrigiert werden.

Das könnte grob so aussehen:

Cashflow nach der direkten Methode gem. IAS 7.19a	Cashflow nach der direkten Methode gem. IAS 7.19b
Zahlungseingänge von Kunden	Umsatzerlöse +/- Veränderung der Vorräte und der Forderungen L+L
Auszahlungen an Lieferanten	Umsatzkosten +/- Veränderung der Verbindlichkeiten L+L
Auszahlungen an Beschäftigte	Lohn- und Gehaltsaufwendungen +/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus L+G
Einzahlungen für andere betriebliche Erträge	Übrige betriebliche Erträge +/- Veränderung der PRAP
Auszahlungen für andere betriebliche Aufwendungen	Übrige betriebliche Aufwendungen +/- Veränderung der ARAP
Erhaltene Zinsen	Zinserträge +/- Aktivierung der Zinsen (Anlagenvermögen, z.B. Ausleihung)
Gezahlte Zinsen	Zinsaufwendungen +/- Zinsthesaurierung (Darlehen)
Gezahlte Ertragssteuern	Steueraufwand +/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Steuern

Die Ermittlung der Cashflows nach IAS 7.20 beherrscht IDL.KONSIS seit vielen Jahren. Die Granularität der Korrekturen wird allein von der Detaillierung der Vorarbeit (der Granularität der Kontensalden, der Spiegel, der Abdeckung durch Spiegel) eingeschränkt. Somit spielt die Tatsache, dass die Korrekturen nach IAS 7.20 sich doch von den Korrekturen nach IAS 7.19 unterscheiden, keine Rolle. Die Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode, speziell nach IAS 7.19b, kann ohne weiteres als zusätzlicher Cashflow-Report eingerichtet werden. Für die Kunden, die die Kapitalflussrechnung (nach der indirekten Methode) lizenziert haben, erfolgt dies sogar (Lizenz- und Wartungs-) kostenneutral.

Die Qualität der Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode wäre nicht besser oder schlechter als die der bereits bestehenden (oder realisierbaren) Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode. Der Umfang der Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode ist per Definition ein wenig größer als die der Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode. IDL.KONSIS würde dies jedoch ohne weiteres leisten können.

Ist die Aufgabe schwieriger?

Ja, geringfügig.

Unmöglich?

Eindeutig nein.

Für diejenigen, die ohnehin die direkte Methode anwenden müssen, gibt es somit Grund zur Freude. Dies gilt vorerst nur für Unternehmen und Unternehmensgruppen, die IAS/IFRS anwenden. Selbst das neue DRS 21 sieht ein solches Wahlrecht nicht vor. Allerdings schreibt weder DRS 2 noch DRS 21 vor, wie die Cashflows ermittelt oder abgeleitet werden. So können wir davon ausgehen, dass die indirekt – durch Korrekturen – ermittelten Cashflows nach der direkten Methode, bei ausreichender Dokumentation, akzeptiert werden.



Cornelius Hartmann
IDL Senior Business Consultant